

G15

Titel Reform des Namensrechts bei Eheschließung gemäß §1355 BGB

AntragstellerInnen Bayern

Zur Weiterleitung an

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Reform des Namensrechts bei Eheschließung gemäß §1355 BGB

1 Wir fordern eine Reform des Namensrechts bei der Eheschließung gemäß §1355 BGB und die Einführung der
2 Option: Können sich beide Ehepartner*innen nicht auf einen einheitlichen Familiennamen einigen, so führen
3 eventuelle Kinder der Beiden grundsätzlich den Familiennamen der Frau. Dabei kann die Identität des Ehe-
4 partners durch das Führen eines Doppelnamens gewahrt werden.

5 Bei einer Eheschließung nach deutschem Recht hat ein Ehepaar drei Möglichkeiten der Namensführung (§
6 1355 BGB i.V.m. § 41 PStG).

7 „1. Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen
8 den von ihnen bestimmten Ehenamen. (§1355 Abs. 1 BGB) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklä-
9 rung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung
10 des Ehenamens geführten Namen der Frau oder des Mannes bestimmen. (§1355 Abs. 2 BGB)

11 • Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten
12 Namen auch nach der Eheschließung. (§1355 Abs. 1 BGB)

13 • Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt
14 dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehe-
15 namens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehename aus mehreren
16 Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser
17 Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden; in
18 diesem Falle ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung, wenn sie nicht bei der
19 Eheschließung gegenüber einem deutschen Standesamt abgegeben wird, und der Widerruf müssen
20 öffentlich beglaubigt werden. (§1355 Abs. 4 BGB)“

21 Die von uns geforderte vierte Option, die Möglichkeit eines Führens von Doppelnamen für beide Ehepart-
22 ner*innen, umfasst die Wahl eines Familiennamens, den mögliche (gemeinsame) Kinder tragen sowie die
23 Voran- oder Hintanstellung des Namens des*der Partner*in für beide Ehegatt*innen. Die bisherige Regelung
24 führt dazu, dass, wenn das Ehepaar einen gemeinsamen Namen führt und diesen auch auf gemeinsame Kin-
25 der übertragen möchte, es sich auf einen Namen einigen muss. Naturgemäß muss dabei ein*e Partner*in
26 zurückstecken. Diese*r hat dann die Möglichkeit, seinen*ihren Namen als Doppelnamen voranzustellen oder
27 hinten anzufügen (vgl. Möglichkeit 3).

28 Wenn jedoch keine*r von beiden auf den eigenen Namen verzichten möchte, bleibt nur die Möglichkeit 2 –
29 jetzt trägt aber automatisch eine*r der Ehegatt*innen einen anderen Namen als das mögliche (gemeinsame)
30 Kind(er), dies wird von vielen abgelehnt. Auch sieht man dem Ehepaar bei dieser Lösung den Ehestatus/die
31 Verbindung nicht aufgrund des Namens an, dies wird auch von vielen abgelehnt, da man ja u.a. wegen dieser
32 Verbindung heiratet. Oft kommt es durch diese beiden Gründe dann doch zum Verzicht auf den eigenen Na-
33 men, insbesondere bei Frauen, da es noch immer der gesellschaftlichen Norm entspricht, dass die Frau ihren

34 Namen aufgibt bzw. den Doppelnamen trägt und nicht der Mann. Abhilfe könnte diesem Problem damit ge-
35 schaffen werden, dass auf Wunsch beider Ehepartner*innen einen Doppelnamen führen können. Diese stellt
36 die gerechteste Lösung da, da jeder seinen Namen behält aber auch einen weiteren Namen mit aufnimmt. Mit
37 dieser Fragestellung hat sich das Bundesverfassungsgericht schon mehrfach beschäftigt, eine entsprechende
38 Reform jedoch immer wieder abgelehnt. Dadurch soll laut Bundesverfassungsgericht verhindert werden, dass
39 in der nächsten Generation Bandwurmnamen auftreten. Um dieses Problem zu umgehen wäre ein möglicher
40 Kompromiss, dass die Ehepartner*innen zwar einen Familiennamen festlegen müssen, damit die Kinder nur
41 einen Namen haben und die Gefahr von Bandwurmnamen nicht besteht, aber beide Ehepartner*innen den
42 Namen des*der Partner*in vor- oder nachstellen dürfen. Somit dürfte auch der*die Ehepartner*in, dessen
43 Name als Ehefrau gewählt wird, den Namen des*der Partner*in anfügen.

44 Unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung ist es nicht nachvollziehbar warum ein*e Ehepartner*in bei
45 der Namensfrage so offensichtlich zurückstecken muss – denn der eigene Name ist für viele Menschen Identität.
46 Eine Reform des Namensrechts bei der Eheschließung gemäß §1355 BGB würde nicht nur die tatsächliche
47 Gleichstellung der Frau vorantreiben, sondern wäre auch sichtbarer Ausdruck einer modernen und egalitären
48 Gesellschaft.